

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 453. (1) ad Cub. Nr. 7416.

### B e k a n n t m a c h u n g

wegen Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1827, in Betreff der alljährlich in Prag und in Pilsen abzuhaltenden Schafwollmärkte, werden nachstehende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1tens. Der Wollmarkt wird in Prag mit dem laufenden Jahre anzufangen, den zweyten Montag in Monathe July eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Paulimarkte beginnen, und durch 8 Tage mit Einschluß der Zahlstage dauern. — 2tens. Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zu reichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Märkte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeltlich aufgestellt werden kann. Zur größeren Bequemlichkeit der Handelnden, wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personal versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. Conv. Münze pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel verabfolgt wird. Jedoch steht es in der Willkühr der Partheyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. — 3tens. Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen, für die Ausmittlung vollkommen geeigneter Lokalitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während der Marktzeit, als vor und nach derselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann. — 4tens. Die zu Märkte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben be-

freyt, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur ein Kreuzer C. M. pr. Centner betragenden Kollienmauth. Die Marktordnung für die Wollmärkte beruht auf folgenden Bestimmungen: — §. 1. Wenn der Eigenthümer einer Parthie Wolle selbe auf der hiezu aufgestellten städtischen Wage abwägen läßt; so hat der Wagmeister der Parthey einen Wagzettel auszufertigen, welcher enthält: den Rahmen des Eigenthümers der Wolle, die Zahl der Säcke mit ihren Nummern und sonstiger Bezeichnung, und mit Bemerkung der Gattung, nämlich: Einschur, Zweyschur, oder Lämmerwolle; das befundene Gewicht jedes einzelnen Sackes sammt der angegebenen Thara; die Summe des Gewichtes jeder Gattung mit Abzug der Thara, und der landesüblichen Auswag von 2 1/2 pr. Cent. des Nettogewichtes, die Bemerkung, ob die Wolle in gehörig trockenen, feuchten, oder nassen Zustande abgewogen wurde, endlich die Berechnung des Waggeldes, welches von der Parthey gegen Empfang des Wagzettels erlegt wird. — §. 2. Die Wagzettel werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und in das Marktprotokoll unter gleichen Nummern gleichlautend eingetragen. — §. 3. Kommt die Wolle vor der Marktwoche an, oder wünscht der Eigenthümer sonst die Magazinirung, so wird sie auf Verlangen in das hiezu bestimmte Magazin aufgenommen, und dagegen ein besonderer Magazinschein gegeben, in welchen sich mit Anführung der Zahl der Säcke und des summarischen Sporkogewichtes auf die Nummer des Wagzettels bezogen wird. — §. 4. Vom Montage der Marktwoche an, wird jedem Wollbesitzer auf Verlangen sogleich durch den Marktmeister eine Stelle auf dem öffentlichen Platze unentgeltlich angewiesen, wo er seine Wolle mit Bequemlichkeit zum Verkaufe ausstellen kann. — §. 5. Fehlt dem Handel selbst bleibt es den Partheyen überlassen, ob sie demselben ohne Mittelsperson unter einander schließen, oder sich

eines geschwornen Waarensensals dabey bedienen wollen. Im letztern Falle hat der Sensal unter keinem Vorwande einen höhern Anspruch zu machen, als auf die ihm durch die allgemeine Sensalen-Ordnung eingeräumte Sensarie von  $\frac{1}{4}$  pr. Cent. — §. 6. Ist ein Handel geschlossen worden, so können sich beyde Partheyen auf das Wagamt verfügen, und unter Vorzeigung des Wagzettels den geschlossenen Kauf sammt Preis und Bedingungen desselben anzeigen, welcher alsdann im Protocoll gehörigen Orts sammt dem Nahmen des Käufers vorgeschrieben wird. — §. 7. Uebrigens ist diese Anzeige keineswegs erforderlich, da einer oder der anderen Parthey daran gelegen seyn könnte, die abgeschlossenen Preise nicht zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und jede lästige Beschränkung nach Möglichkeit vermieden werden soll. Daher wird, wo jene Anzeige fehlt der Kauf auch für geschlossen, und der Käufer als Eigenthümer der Waare betrachtet, wenn ihm von Beckäufer der ämtliche Wagzettel übergeben, und ausgeliefert ist. — §. 8. Der Markt dauert vom Montag früh bis zum nächsten Montag nach Sonnenuntergang. — §. 9. Die zwey letzten Tage sind zu Zahltagen bestimmt. — §. 10. An diesen beyden Tagen geschieht die Abräumung der noch auf dem Marktplatze befindlichen Wolle nach Bequemlichkeit der Partheyen, muß aber bis Montag Abends vollendet seyn. — §. 11. Wer seine Waare nach Beendigung des Marktes in dem hiezu bestimmten öffentlichen Magazin einzulagern wünschet, muß sie früher auf der städtischen Wage abwägen lassen. — §. 12. Die ins Magazin aufgenommene Wolle wird zu jeder Zeit gegen Rückstellung des Magazinscheines und Erlegung des Lagerzinses, worüber die Bestimmung nachträglich bekannt gegeben werden wird, ausgeliefert. — §. 13. Für die Sicherheit an den Markttagen und in den dazwischen liegenden Nächten wird durch eine hinlängliche Polizeywache gesorgt. — Prag den 26. März 1828.

Z. 454. (1) ad Num. 6915.  
Personsbeschreibung.

Die nachstehende, von dem k. k. Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck eingelangte Personsbeschreibung, wird zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit Jene, welchen die beschriebene Person bekannt seyn sollte, es unverweilt ihrer Bezirks-Obrigkeit zur weitern Meldung und Einleitung anzuzeigen wissen mögen. — Am 16. December v. J. erschien in der Richtung von Zell, im Orte Tur und Hinter-

tur, im Kreise Unterinn und Wippthal, und im Landgerichtsbezirke von Steinach ein passloser unbekannter Mensch, der obwohl ohne Kopfbedeckung, noch Abends über das Schmeerjoch gehen wollte. Er wurde jedoch aufgegriffen, und an das Landgericht Zell abgeliefert. Auf dem Wege dahin versuchte er sich mit seinem Taschenmesser selbst zu entleiben, und wurde nur durch seine Begleiter daran verhindert. — Von dort wurde er an die Polizey nach Innsbruck abgeliefert, weil er zu Zell von den wenigen Worten die er sprach, ausser den Nahmen Jacob Niemand etwas verstand. Er ist jedoch auch hier, ungeachtet man ihn in verschiedenen, und insbesondere slavischen Sprachen, da er vermöge seiner Gestalt und seiner Höflichkeitsbezeugungen von slavischer Nation zu seyn scheint, versuchte, immer gleich einsilbig und tiefsinnig geblieben, so zwar, daß man von ihm weder seinen Nahmen, noch sein Domizil oder andere Verhältnisse in Erfahrung bringen konnte. Daß er aber slavisch verstehe, hat er durch die Worte: Niema nic; (ich habe nichts) zu erkennen gegeben. Auch deutsch sprach er, jedoch das Wenige so gebrochen, daß es nicht wohl für seine Muttersprache gehalten werden kann. — Er ist 4 Schuh, 9 bis 10 Zoll lang, schwacher Constitution, abgemagert. Seine Haltung ist mehr vorwärts mit übereinander gelegten Händen über den Unterleib, seine Gesichts- und übrige Körperfarbe weißgelblich, der Kopf verhältnismäßig zum übrigen Körper, mit ziemlich kurzen schwarzen Haaren ganz bewachsen, die Stirne hoch mit wenigen Falten, die Augen braun, das rechte Auge öffnet er gewöhnlich mehr, die Nase klein, mehr gegen die rechte Seite hingebogen, am untern Theile der Nasenbeine einen Eindruck, welcher von links nach rechts geht, und wahrscheinlich durch einen Fall oder Schlag veranlaßt wurde. Das rechte Nasenloch ist etwas größer als das linke, der Mund mittelmäßig groß, die Lippen unbedeutend aufgeworfen und blaßroth. Die Zähne, deren er 15 oben, und 9 unten hat, sind gesund, regelmäßig, wenig gelb, aber ziemlich stumpf und abgenutzt. Das Kinn ist rund und in der Mitte mit einem Eindruck versehen. Der nicht vollkommene schwarze Bart ist dünn, in der Backengegend und gegen die Ohren zu, mangelt er beynähe ganz. Die Ohren sind klein. Der Hals ist kurz. Die Brust wenig gewölbt, der Unterleib und die übrigen Gliedmassen sind regelmäßig. Sein Alter dürfte hoch 30 Jahre seyn. Er trägt ein braunzwilchenes langes

Ueber: und ein grobleinwandenes langes Unterbeinkleid, ein sehr zerrissenes grobleinenes Hemd, einen alten grautüchernen Mantel mit einem grünen schafwollenen Zeuge gefüttert, dann mit einem aufstehenden und einem herabhängenden halblangen Kragen, endlich trägt er noch ein Paar hierländige Bauernschuhe. In einem schmutzigen leinenen Geldsack hatte er eine ziemliche Menge österreichische Kupfermünzen, als halbe Gulden, viertel Gulden, dann Groschenstücke, und am meisten Scheinkreuzer. Auch ein bayerischer und ein salzburger Kreuzer, ein preussisches ganzes, und 2 halbe preussische Groschenstücke fanden sich darunter.

**Z. 424. (3) Circulare Nr. 7362.** des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Wegen Hinausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den Ein percentigen Conventions-Münz-Obligationen. — Nachdem bey dem größten Theile der in Folge des Patentes vom 1. Juny 1816, ausgefertigten Ein percentigen Conventions-Münz-Obligationen vom 1. July 1828, die Interessen-Coupons am 1. July 1828, zu Ende gehen; so wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. März l. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten habe, vom Monathe July laufenden Jahres angefangen, gegen Beybringung der Original-Obligation, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Casse, mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere dreyzehn Jahre, somit bis einschließig 1. July 1841, sammt Anweisungen auf neue Interessen-Coupons (Talons) auszufolgen. — Diese Coupons und Coupons-Anweisungen werden auf dem hierzu besonders verfertigten Papiere, und mittelst der für diesen Zweck bestimmten Lettern abgedruckt werden. — Jeder Coupon und jede Coupons-Anweisung erhält eine Randverzierung, und einen trockenen Stämpel. Diese Randverzierungen, so wie die auf den Coupons und Coupons-Anweisungen anzubringenden Rastra werden für jede Capitals-Kategorie dieser Obligationen verschieden seyn. — Der Stämpel wird auf den Coupons-Anweisungen eine andere Form erhalten, als auf den Coupons. Der Zinsfuß und der halbjährige Zinsbetrag werden auf den Randverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt seyn, daß sie in weißer Schrift erscheinen. — Die in der Folgezeit hinauszugebenden Interessen-Cou-

pons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligation, sondern nur einzig und allein gegen Beybringung des Talon erfolgt werden. Rückfichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Anweisungen auf Zinsen-Coupons (Talons) haben die diesfalls bestehenden Vorschriften zu gelten. Laibach am 7. April 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Jos. Freyh. v. Flödnigg,  
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

**Z. 429. (3) E d i c t. ad Nr. 7163.**

Von dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte, zugleich Landes-Criminalgerichte erster Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des diesgerichtlichen Criminal-Actuars Friedrich Wegschaidler, zum Rathspröcollisten bey dem k. k. steyer. Landrechte, die Stelle eines Crim. Actuars mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte in Erledigung gekommen. — Es haben demnach alle Jene, welche um diese Stelle sich in Competenz setzen wollen, ihre gehörig besetzten Gesuche, und zwar die bereits bey einer Stelle angestellten, durch ihre vorgefetzten Behörden binnen vier Wochen, vom Tage dieser in den öffentlichen Blättern erscheinenden Kundmachung hieher zu überreichen, indem auf später einlangende, oder nicht nach Vorschrift der Gesetze besetzten Gesuche, keine Rücksicht genommen werden würde.

Klagenfurt am 17. März 1828.

**Z. 435. (2) Eurrende Nr. 6091/991.** des k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach. — Mit Bekanntmachung der Bestimmungen wegen Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften in Fällen, wo das Vermögen in Staatspapieren und Bankactien besteht. — Seine Majestät haben über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit allerhöchster Entschliesung von 15. December 1827, in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Perzentual-Gebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bankactien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet. — Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld, oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bankactien entrichtet werden sollen, und

den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bankactien in Conventions-Münze nach dem Course in Abschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse, bey den Renturkunden des Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches aber auf der Mayländer Börse, gestanden sind. — Ist an diesem Tage kein Börse-Zettel erschienen, so wird der Cours des lezt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen. Von dem nach dem Course berechneten Capitals sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten. — Sind der Staatspapiere oder Bankactien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art oder Bankactien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Parthey die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf obervähnte Art berechneten Course im baren Gelde zu entrichten. — Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Guts Herren. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 4. d. M. Zahl 745, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 22. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

**Z. 434. (2) Nr. 3514**  
Nachdem in Folge hofkriegsräthlicher Anordnung von 31. Jänner a. e. Litt. A. Nr. 547, daß hier garnisonirende Regiment von Prinz Hohenlohe Infanterie vom 1. May angefangen, zum Abkochen für die Mannschaft harte Holz-Kohlen verwenden muß; so wird es nothwendig mit der diesjährigen Holz-Subarendirung oder Einlieferungs-Ausschreibung unter einem die gleiche Sicherstellung für den Bedarf der harten Holz-Kohlen, vorzunehmen. — Die Subarendirung oder Einlieferung für beyde Artikel, und zwar vom 1. May 1828, die harten Holz-Kohlen und vom 1. Juny 1828, den Brennholzbedarf auf ein ganzes Jahr, wird am 26. d. M. bey dem hiesigen Kreisamte verhandelt werden. — Der

Bedarf an harten Holz-Kohlen besteht monatlich Winter und Sommer in beyläufig 240 Mezen, der Bedarf an harten Brennholz für die 6 Sommermonathe in 58 Klafter, für die 6 Wintermonathe in 316 Klafter, zusammen 374 Klafter. — Die Qualität des harten Holzes ist die nämliche, wie in allen frühern, alle Jahr geschenehen Verlautbarungen, bekannt gemacht und beschrieben wurde, die Gattung der harten Holz-Kohlen muß aber: a) von harten Holz, ohne Staub, und nicht mit kleinen Gries, als auch Stöckchen von einen Cubik-Zoll, vermengt seyn. b) Wird, um diese Kohlen für die Heizung ausgiebig zu erhalten, und nicht den Anlaß für die Heizung herbeyzuführen, der Preis nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Maas pr. Nieder-Oesterreicher Mezen behandelt, wonach die Abgabe in zwey Mezen pr. Sack eingefaßt, von den Subarendator vorbereitet werden muß, und es der fassenden Parthey frey stehe, jeden zu gering scheinenden Sack, zu prüfen, und sich zu messen zu lassen; c) wird zur Bedingniß gemacht, daß der Nieder-Oesterr. Mezen harte Holz-Kohlen nach den commissionel erhobenen Probestmaas, wenigstens 33 Pfund wiegen muß. — Welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach den 16. April 1828.

### Aemthliche Verlautbarungen.

**Z. 433. (3) Nr. 57.**  
Die Stelle eines krainerisch-ständischen Tanzmeisters in Laibach, mit dem systemisirten Jahresgehälte von 200 fl. M. W., und mit der Pensionsfähigkeit verbunden, ist in Erledigung gekommen. Jene, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche um Verleihung desselben, binnen 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Kundmachung an gerechnet, bey dieser Verordneten Stelle einzureichen. In dem Gesuche ist das Alter, dann der Geburts- und gegenwärtige Aufenthaltort des Bittstellers genau anzugeben, so wie auch legale und anstandslose Zeugnisse über Sittlichkeit und Kunstfähigkeit beygelegt seyn müssen. — Nach Verlauf der Confursfrist werden keine Bittgesuche mehr angenommen. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 10. April 1828.

Eduard Graf v. Lichtenberg,  
Secretär.



**3. 446. (1) E d i c t.**

Vom Bezirks-Gerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Verchtigung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen folgende Tagsatzungen, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaunt worden, als: Donnerstag den 13. May 1828, nach dem zu Krample verstorbenen Gregor Baraga, Mittwoch den 14. May 1828, nach dem zu Pauschetsche verstorbenen Anton Poniouar, und Freytag den 16. May 1828, nach dem zu Mettule verstorbenen Jacob Schrey.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstittel auf diese Verlässe Forderungen zu stellen vermaßen, aufgefordert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbenen bestimmten Tagen, so gewiß anzumelden, als widrigens diese Verlässe den rechtmäßigen Erben eingantwortet werden, und jene Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, die Folge des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben sollen.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 16. April 1828.

die Kauflustigen mit der Bemerkung zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Laß den 15. April 1828.

**3. 452. (1) Feilbietungs-Edict. Nr. 590.**

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Barbara Sever von Senosetsch, wegen nicht zu gehaltener Licitationsbedingnisse ob Zahlung der Pecunial-Forderung pr. 646 fl. 17 kr. c. s. c., die neuerliche einmahlige Versteigerung der, in der Licitation vom 20. März 1827, vom Anton Schuanuth aus Posige erstandenen Kaspar Selautschischen Realitäten, und rücksichtlichen 3/4 Hube, auf Gefahr und Kosten des erwähnten Anton Schuanuth bewilliget, auch hierzu die Tagfahrt in Loco der Realität auf den 14. May d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt worden. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die Schätzung der Realitäten nebst den Verkaufsbedingnissen täglich hieramts eingesehen werden könne.

Bezirks-Gericht Wipbach am 29. März 1828.

**3. 457. (1) E d i c t. Nr. 750.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Jerni Klementsitsch, von Dobenech, gegen Jerni Dolliner, von Studor, die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, der Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 506, dienenden, gerichtlich um 600 fl. geschätzten Hube, sub Haus-Nr. 6, in Studor, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche von 3. August 1826, schuldigen 30 fl. bewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagsatzungen auf den 20. May, 20. Juny und 21. July d. J., jedesmahl Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr in Loco der Hube mit dem Besatze anderaunt, daß die zu versteigernde Hube bey der ersten und zweyten Versteigerung nur um, oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden. Woyu

**3. 449. (1)**

Es ist auf Michaeli im Hause Nr. 130, in der St. Peters = Vorstadt eine Wohnung aus 7 Zimmern, einer Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege bestehend, zu vergeben. Ebenso ist auch im Hause Nr. 131, eine Wohnung, die 5. Zimmer, eine Küche, Speiskammer, Holzlege und einen Keller hat, zu vermietthen. Auch können beyde Wohnungen vereint, und nebenbey eine Stallung und eine Schupfen dazugegeben werden; die Zimmer sind ausgemahlt, und in einigen eingelegte Böden. Auf Verlangen könnte auch ein Theil des daran stossenden Gartens dazu vermietthet werden.

Das Nähere erfährt man daselbst.

**3. 450. (1) E d i c t.**

Nr. 214/307.

Vor dem Bezirksgerichte zu Ggg ob Podpetch haben alle Jene, welche auf die nachstehenden Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermaßen, selbe am unten bestimmten Tage und Stunde so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht zu Ggg ob Podpetch am 10. April 1828.

Namen des Erblassers	E t e r b .		Anmerkungs-Tagatzung
	Ort	Tag	
Gregor Favorscheg	Wachtenberg	19. Jänner 1828	6. May 1828, Vormittags 9 Uhr.
Martin Rouscheg	Fischern	2. April 1825	7. detto            detto
Bartholomäus Zirrer	Unter Favorscheg	22. Jänner 1828	8. detto            detto